

CHORVERBAND BONN-RHEIN-SIEG E. V

SATZUNG

VOM 5. MÄRZ 1994
ZULETZT GEÄNDERT AM 17. MÄRZ 2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Bonn-Rhein-Sieg“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Chorverband ist eine Verwaltungseinrichtung des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und damit ein Sängerkreis im Sinne des § 4 Ziff. 1 der Satzung des Sängerbundes NRW. Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Chorverband e. V.
- (2) Der Chorverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e. V. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im Chorverband Bonn-Rhein-Sieg verlieren.
- (3) Der Chorverband fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren in der Stadt Bonn und Umgebung und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen.

Besondere Aufgaben sind:

- 3.1 Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
 - 3.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit,
 - 3.3 gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen,
 - 3.4 Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchören,
 - 3.5 Pflege der heimatlichen Kultur.
- (4) Der Chorverband erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbands ist Richtlinie seiner Arbeit.
 - (5) Der Chorverband arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Kommunalen- und Gebietskörperschaften seines Gebietes und weiteren am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen.
 - (6) Der Chorverband bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Chorverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Chorverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Chorverbands Bonn-Rhein-Sieg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- (1) Männer-, Frauen- und gemischte Chöre sowie die im § 4 der Satzung der Sängeryugend NRW e. V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied
- 2.1 erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Kreisvorstand, über den dieser mit Mehrheit entscheidet.
- 2.2 Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.3 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch seitens des Bewerbers zulässig.

§ 5 Gliederung

- 1.1 Die Mitglieder werden nach einer vom Kreisvorstand zu beschließenden regionalen Gliederung in Bezirke zusammengefasst.
- 1.2 Jeder Bezirk wählt jeweils vor einer Neuwahl des Kreisvorstandes einen Bezirkssprecher. Die Bezirkssprecher gehören als Beisitzer dem Kreisvorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft im Chorverband kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
- 1.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Chorverbands ein Mitglied mit zweidrittel Mehrheit aus dem Chorverband ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Chorverbands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Chorverbands sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Chorverband erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und des Deutschen Chorverbands e. V.
- (3) Die Mitglieder des Chorverbands haben die Pflicht, seine Ziele und die des Sängerbundes NRW e. V. sowie die des Deutschen Chorverbands e. V. zu fördern, und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen, und den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Chorverbands sind:

1. der Kreissängertag,
2. der Musikbeirat,
3. der Vorstand.

§ 9 Kreissängertag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Kreissängertag ist die Versammlung der Mitglieder (§ 4 Abs. 1) des **Chorverbands**. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je 20 angefangene Vereinsangehörige (aktive) kann ein stimmberechtigter Delegierter entsandt werden. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind stimmberechtigt.
- (2) Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - 2.2 Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes für die Dauer von drei Jahren mit Ausnahme des Kreischorleiters, des stellvertretenden Kreischorleiters, des Jugendreferenten, des Pressewarts, des Schriftführers, der Bezirkssprecher und des Beauftragten für Informationstechnologie (IT-Beauftragter).
 - 2.3 Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - 2.4 Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 2.5 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahre,
 - 2.6 Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 - 2.7 Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.8 Erledigung von Anträgen,
 - 2.9 Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB.
 - 2.10 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 2.1, zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2.7 sowie zur Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. 1 werden mit zweidrittel, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Wahlen ist vom Kreissängertag eine dreiköpfige Wahlkommission zu wählen, deren Mitglieder nicht wählbar sind.
- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen bei Einberufung eines ordentlichen Kreissängertages 14 Tage, bei Einberufung eines außerordentlichen Kreissängertages acht Tage nach der Einberufung dem Kreisvorstand vorliegen. Im Verlauf des Kreissängertages eingebrachte Anträge sind abstimmungsfähig, wenn sie zuvor vom Kreissängertag zugelassen sind.

§ 10 Musikbeirat

- (1) Der Musikbeirat besteht aus zwei Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Kreischorleiter,
 - b) der stellvertretende Kreischorleiter.
- (2) Die Mitglieder des Musikbeirats werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Tätigkeit des Musikbeirats gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Chorverband und der Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) aus dem Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der Vorsitzende,
 die stellvertretenden Vorsitzenden,
 der Geschäftsführer,
 der Schatzmeister,
 die Frauenbeauftragte.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
 dem stellvertretenden Schatzmeister,
 dem Kreischorleiter,
 dem stellvertretenden Kreischorleiter,
 dem Pressewart,
 dem Jugendreferenten,
 dem Schriftführer,
 dem IT-Beauftragten,
 den Beisitzern (Bezirkssprechern).
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand ist in einer vom Gesamtvorstand zu erstellenden Geschäftsordnung festzulegen.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Kreischorleiters, des stellvertretenden Kreischorleiters, des Pressewarts, des Kreisjugendreferenten, des Schriftführers, der Bezirkssprecher und des IT-Beauftragten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der Kreischorleiter, der stellvertretende Kreischorleiter, der Pressewart, der Kreisjugendreferent, der Schriftführer und der IT-Beauftragte werden vom Kreisvorstand berufen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Chorverbands auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4.2 Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
 - 4.3 Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung,
 - 4.4 Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Sängerbundes NRW e. V. und des Deutschen Sängerbundes e.V.,

- 4.5 Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und von Einzelpersonen,
 - 4.6 Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und des Sängerbundes für kulturelle Zwecke,
 - 4.7 Abhaltung von Kreisveranstaltungen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (6) Der Vorstand kann bestimmte Funktionen einem Geschäftsführer, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
 - (7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
 - (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.
 - (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt, der Antrag ist abgelehnt.
 - (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des Chorverbands wird finanziert durch
 - 1. Beiträge,
 - 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - 3. Eigenleistung,
 - 4. Beihilfen, Spenden, Schenkungen.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung des Chorverbands findet eine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Aufteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (siehe § 3 Abs. 5).

§ 13 Auflösung

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des Chorverbands ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 5. März 1994 in Kraft.